

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 23. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 15, S. 32–34)
in der Fassung vom 5. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 18, S. 74–76)

Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie

vom 23. Mai 2005

Auf Grund von § 2a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl.S.201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GBl.S.798), sowie von § 3 Absatz 8 Satz 4 und § 10 Absatz 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 27. Januar 2005 (GBl. S. 167) hat der Senat der Universität Freiburg am 11. Mai 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Pharmazie 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität

Neben dem Zulassungsantrag an die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) sind für das hochschuleigene Auswahlverfahren unter Einhaltung der Bewerbungsfrist für das Wintersemester gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 Vergabeverordnung Stiftung zusätzlich folgende Unterlagen an die Universität Freiburg zu senden:

1. gegebenenfalls Nachweise (im Original oder als beglaubigte Kopie) über
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie deren Dauer und gegebenenfalls über die Dauer einer Berufstätigkeit in einem Ausbildungsberuf gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2,
 - b) einen ersten, zweiten oder dritten Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten nationalen oder internationalen Forschungswettbewerb,
 - c) die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes, von Entwicklungsdienst oder eines freiwilligen Wehrdienstes, und
2. sofern Nachweise gemäß Nr. 1 übersandt werden, außerdem eine Kopie des an die Stiftung gerichteten Zulassungsantrags.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorats aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung – gegebenenfalls mit anschließender Berufstätigkeit – in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf,
 3. ein erster, zweiter oder dritter Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten nationalen oder internationalen Forschungswettbewerb, und
 4. die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, die Ableistung von Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung, die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 berücksichtigt werden.
- (5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit des Forschungswettbewerbs nach Absatz 2 Nr. 3 und der Berufsausbildung nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote.
1. Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung – gegebenenfalls mit einer anschließenden Berufstätigkeit im Umfang von mindestens einem halben Jahr – in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,1 pro Halbjahr der Ausbildung beziehungsweise der anschließenden Berufstätigkeit, höchstens jedoch um insgesamt 0,5.
 2. Für einen ersten, zweiten oder dritten Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten nationalen oder internationalen Forschungswettbewerb verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,5; auch im Falle des Nachweises mehrerer Preise verbessert sich die ausgewiesene Durchschnittsnote insgesamt nur um 0,5.
 3. Für die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes, von Entwicklungsdienst und eines freiwilligen Wehrdienstes wird ein Bonus gewährt. Für die Ableistung eines Dienstes nach Satz 1 als ganztägige Tätigkeit im Umfang von mindestens neun Monaten verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,1, für die Dauer von mindestens 18 Monaten um 0,2.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die mehrere Kriterien erfüllen, ist eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um maximal 1,0 möglich. Aus diesem Ergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.

- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach Ranggleichheit, gilt § 18 Vergabeverordnung Stiftung entsprechend.

§ 6 Verfahren

Die Stiftung erteilt im Namen und im Auftrag der Universität Freiburg die Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide für das Haupt- und Nachrückverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.

Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie

Anlage

(zu § 4 Absatz 2 Nr. 2)

Liste der Ausbildungsberufe

Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in (BTA)
Biotechnologische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemikant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in (CTA)
Chemotechniker/in
Diätassistent/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in (LTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Röntgenassistent/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in (PTA)
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Techniker/in Biotechnik
Umwelt(schutz)-technische/r Assistent/in (UTA)
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in (VMTA)